



Bürgermeister damals davon ausging, dass es sich hier im weiteren Sinn um eine „Angelegenheit der FDP“ handelt und diese durch ein Vorgehen gegen die Verantwortlichen bereinigt werden sollte.

Die Formulierung, dass die FDP zum Schweigen verpflichtet wurde, stellt somit lediglich eine Überspitzung bzw. schlagwortartige Verkürzung des Lebenssachverhaltes dar, dass einzelne FDP-Stadträte eine Unterlassungs- bzw. Ehrenerklärung abgegeben haben, zumal es auf der Hand liegt, dass diese Erklärungen gerade wegen ihrer Stellung als FDP-Politiker in Bezug auf eine Veröffentlichung im lokalen Mitteilungsblatt dieser Partei abgegeben haben und eben nicht als Privatpersonen.

Die Formulierung „zum Schweigen verpflichtet“ umfasst neben der Unterlassungserklärung in nachvollziehbarer Weise aber auch die förmlichen Distanzierungen der Stadträte r.
da auch hierin zum Ausdruck gebracht wird, dass die Behauptung eines Fehlverhaltens des 1. Bürgermeisters im Bezug auf die Benzin-Diesel-Affäre künftig nicht aufgestellt oder verbreitet wird. Letztlich ist die abweichende Formulierung in der Ehrenerklärung der Herren Dr. (Ast 5) offensichtlich dadurch bedingt, dass diese wohl nicht bereit waren, die vorformulierte strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben.

Durch die streitgegenständliche Äußerung wird nach Ansicht des Gerichts auch die Ehre des 1. Bürgermeisters der Verfügungsklägerin nicht verletzt. Nach der Rechtsprechung umfasst das Persönlichkeitsrecht auch den Schutz vor Beeinträchtigungen der sozialen Anerkennung durch abträgliche öffentliche Bemerkungen (BGH NJW 14, 3154). Die strittige Äußerung enthält aber an keiner Stelle einen Vorwurf oder eine Andeutung, dass die „Schweigeverpflichtung“ auf eine Art und Weise erwirkt worden wäre, die zu beanstanden oder gar rechtswidrig wäre. Es wird kein illegales oder auch nur verwerfliches Verhalten des 1. Bürgermeisters behauptet. Auch ein Anschein von Illegalität oder individuellem Fehlverhalten wird nicht erweckt, so dass in diesem Artikel schon keine Ehrverletzung enthalten ist. Ein mögliches Fehlverhalten in der Benzin-Diesel-Affäre im Jahr 2006 ist aber nicht streitgegenständlich.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung war 1/3 des Hauptsachewerts anzusetzen.